

TE Bvwg Beschluss 2014/9/24 W131 2010461-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2014

Entscheidungsdatum

24.09.2014

Norm

ASVG §255 Abs7

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 255 heute
2. ASVG § 255 gültig von 01.01.2016 bis 25.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
3. ASVG § 255 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
4. ASVG § 255 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
5. ASVG § 255 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
6. ASVG § 255 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
7. ASVG § 255 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. ASVG § 255 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
9. ASVG § 255 gültig von 01.07.2000 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2000
10. ASVG § 255 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W131 2010461-1/6E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Einzelrichter betreffend die Beschwerde des Herrn XXXX gegen einen als angefochten bezeichneten Bescheid der belangten Behörde Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Wien, (= PV) vom 01.07.2014, XXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Einzelrichter betreffend die Beschwerde des Herrn römisch 40 gegen einen als angefochten bezeichneten Bescheid der belangten Behörde Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Wien, (= PV) vom 01.07.2014, römisch 40, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung beschlossen:

A)

Das Verfahren wird eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer (= Bf) erhielt 2011 einen ablehnenden unbekämpft gebliebenen Bescheid betreffend Invaliditätspension, weil er die 120 Beitragsmonate iSd § 255 Abs 7 ASVG nicht nachweisen konnte. Der Beschwerdeführer (= Bf) erhielt 2011 einen ablehnenden unbekämpft gebliebenen Bescheid betreffend Invaliditätspension, weil er die 120 Beitragsmonate iSd Paragraph 255, Absatz 7, ASVG nicht nachweisen konnte.

2014 beantragte der Bf neuerlich eine derartige Pension. Die PV übersandte dem Bf daraufhin eine als Bescheid bezeichnete Unterlage, die der als genehmigend aufscheinende Organwalter, nämlich der XXXX, nicht unterfertigt hat bzw auch nicht elektronisch signiert hat, wonach wegen Rechtskraft zurückzuweisen wäre. 2014 beantragte der Bf neuerlich eine derartige Pension. Die PV übersandte dem Bf daraufhin eine als Bescheid bezeichnete Unterlage, die der als genehmigend aufscheinende Organwalter, nämlich der römisch 40, nicht unterfertigt hat bzw auch nicht elektronisch signiert hat, wonach wegen Rechtskraft zurückzuweisen wäre.

Am 23.09.2014 fand nach Beschwerdeerhebung vor dem Bundesverwaltungsgericht (= BVwG) eine Verhandlung im Beisein des durch Arbeiterkammermitarbeiter (-innen) vertretenen Bf und eines Mitarbeiters der PV (= MA PV) statt, die sich wie hier interessierend und nachstehend ersichtlich gestaltete:

Erörtert wird die Frage der Zustellung eines gültigen Bescheides, da dem BVwG eine Bescheidausfertigung vorgelegt wurde, die weder unterschrieben noch elektronisch signiert ist.

[MA PV]: Der bei uns erliegende Bescheid wurde vom Sachbearbeiter und vom Prüfer auf der ersten Seite genehmigt.

Unterschrieben haben: Herr XXXX als Sachbearbeiter, Herr XXXX als Prüfer. Unterschrieben haben: Herr römisch 40 als Sachbearbeiter, Herr römisch 40 als Prüfer.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage sichert der [MA PV] die Zustellung eines rechtsgültig genehmigten neuen Bescheides zu. Er stimmt zu, dass Herr XXXX den angefochtenen "Bescheid" nicht unterschrieben bzw. elektronisch signiert hätte. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage sichert der [MA PV] die Zustellung eines rechtsgültig genehmigten neuen Bescheides zu. Er stimmt zu, dass Herr römisch 40 den angefochtenen "Bescheid" nicht unterschrieben bzw. elektronisch signiert hätte.

VR verweist auf Hengstschläger/Leeb, AVG, 2.Ausgabe, § 18 AVG, Rzz VR verweist auf Hengstschläger/Leeb, AVG, 2.Ausgabe, Paragraph 18, AVG, Rzz

12f.

Da sohin unstrittig ist, dass bislang kein gültiger Bescheid, insbesondere keiner mit Datum 01.07.2014 ergangen ist, und ein solcher erst ergehen wird, zieht der Bf nach Rücksprache mit seiner [Rechtsvertreterin] die Beschwerde zurück.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerde ist unstrittig zurückgezogen worden.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG iVm § 414 ASVG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor, wobei das BVwG für Beschwerdeverfahren wider verfahrensrechtliche Bescheide auch dann zuständig ist, wenn diese verfahrensrechtlichen Bescheide iZm Leistungssachen ergehen, siehe dazu zB BVwG 02.07.2014, W131 2005165-1/5E mwN. Gemäß Paragraph 6, BVwGG in Verbindung mit Paragraph 414, ASVG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor, wobei das BVwG für Beschwerdeverfahren wider verfahrensrechtliche Bescheide auch dann zuständig ist, wenn diese verfahrensrechtlichen Bescheide iZm Leistungssachen ergehen, siehe dazu zB BVwG 02.07.2014, W131 2005165-1/5E mwN.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idFBGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die [...] verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die [...] verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A)

Nach Beschwerdezurückziehung war gegenständlich zur gerichtlichen Klarstellung der Verfahrenssituation mit beschlussförmiger Anordnung gemäß § 31 Abs 1 VwGVG einzustellen. Nach Beschwerdezurückziehung war gegenständlich zur gerichtlichen Klarstellung der Verfahrenssituation mit beschlussförmiger Anordnung gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG einzustellen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß

Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Möglichkeit von Zurückziehungen von Rechtsbehelfen gemäß § 13 Abs 7 AVG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; siehe dazu zB VwGH 25.7.2013, 2013/07/0099, uva. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Möglichkeit von Zurückziehungen von Rechtsbehelfen gemäß Paragraph 13, Absatz 7, AVG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; siehe dazu zB VwGH 25.7.2013, 2013/07/0099, uva. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Beschwerdezurückziehung, Invaliditätspension, Verfahrenseinstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W131.2010461.1.00

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at